

Besondere Bedingung Nr. 0070 Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Versicherungsvertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrerhöhung gemäß § 27 Vers VG anzuzeigen, bleibt unberührt.